

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung „Retaval“

vom 14 Oktober 2009

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- Walliser Verband der Landschaftsgärtner (WVLg);
- Walliser Verband der Elektro-Installationsunternehmen (WVEI);
- suissetec Valais romand
- suissetec Oberwallis
- Association des maîtres ferblantiers-appareilleurs du Bas-Valais (AMFA)
- Verband des industriellen Rohrleitungsbaus (WVLg)
- Verband Walliser Metallbauunternehmen (VWMU)
- Christliche Gewerkschaft
- Gewerkschaft SYNA
- Gewerkschaft UNIA

eingesehen die Veröffentlichungen des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung in den Amtsblättern des Kantons Wallis Nr. 27 vom 4. Juli 2008 und Nr. 38 vom 18. September 2009, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist eine Einsprache erhoben und zurückgezogen wurde;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages über die Einführung der vorzeitigen Pensionierung „Retaval“ wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der in Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe, Landschaftsgärtnereien, Unternehmen des industriellen Rohrleitungsbaus,

Elektro-Installationsunternehmen, Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe, Metallbauunternehmen einerseits

sowie für die qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten, ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, andererseits, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung, mit Ausnahme der Selbstständigerwerbenden, der Familienmitglieder des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals, sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung;

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, jedoch ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, sofern sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen sind jährlich, sofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am ersten Tag des zweiten Monats nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14 Oktober 2009

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 2. Dezember 2009

Gesamtarbeitsvertrag für das vorzeitige Pensionierung RETAVAL

Art. 1

Geltungsbereich

1. Der vorliegende Vertrag gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis.
2. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages finden Anwendung auf die
 - Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe
 - Landschaftsgärtnereien

- Unternehmen des Industriellen Rohrleitungsbaus
- Elektro-Installationsunternehmen
- Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe
- Metallbauunternehmen

einerseits

sowie auf die qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten, ständig oder gelegentlich in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, andererseits, ungeachtet der Art ihrer Entlohnung.

3. Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind

- Selbständigerwerbende;
- die Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die Kaderangestellten, das Fach- und Verwaltungspersonal, sowie die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

4. Fakultativ zugelassen werden

- die Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die Kaderangestellten, das Fach- und Verwaltungspersonal.

Art. 2

Zweck, Name und Gründung

1. Im Bestreben, Entlassungen und Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer zu vermeiden, räumen die Sozialpartner der vorzeitigen Pensionierung 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters erste Priorität ein. Zu diesem Zweck haben sie mit notariell beglaubigter Urkunde vom 30. März 1998 eine Stiftung mit dem Namen "Vorpensionierungskasse zugunsten der Bauhandwerksbetriebe des Kantons Wallis (RETAVAL)" (nachfolgend: die Kasse RETAVAL) mit Sitz in Sitten gegründet.
- 2. Die Kasse RETAVAL versichert die Personen (nachfolgend: die Versicherten), die eine Tätigkeit im Dienste der Unternehmen (nachfolgend: die Arbeitgeber) ausüben, die Mitglieder der Unterzeichnerverbände der Gesamtarbeitsverträge (nachfolgend: die GAV) sind oder ihren Anschluss an einen GAV erklärt haben. Die Kasse versichert diese Personen gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.**
3. Der Versicherungsschutz der Kasse RETAVAL kann sich ebenfalls auf Personen erstrecken, die im Dienste von Unternehmen stehen, die den Unterzeichnerverbänden der GAV nicht angeschlossen sind. Den entsprechenden Entscheid fällt der Stiftungsrat.
4. Die Kasse RETAVAL untersteht den Bestimmungen von Art. 80 ff ZGB und jenen der Statuten. Die GAV der Metallbauunternehmen, der Heizungs-, Lüftungs und Klimabetriebe, der Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsbetriebe, der Landschaftsgärtnereien, der Unternehmen des Industriellen Rohrleitungsbaus sowie der Elektro-Installationsunternehmen des Kantons Wallis nehmen zur

Anwendung ihres Vorpensionierungssystems Bezug auf den vorliegenden Vertrag.

Art. 3 Anschluss

- 1. Der Anschluss an die Kasse RETAVAL ist für alle betroffene Berufe obligatorisch.**

Art. 4 Kassenreglement

In Anwendung von Art. 5, Abs. 2 der Statuten der Kasse für die vorzeitige Pensionierung zugunsten des Bauhandwerks des Kantons Wallis "RETAVAL" erarbeiten und vereinbaren die Vertragsparteien ein Reglement zur Einrichtung der vorzeitigen Pensionierung.

Art. 5

Minimale Mittel und Leistungen

Die Vorpensionierung muss was versicherte Leistungen, versicherter Lohn und Höhe der Beiträge folgende minimale Anforderungen erfüllen:

a) Höhe der Beiträge

- 1. Der reglementarische Beitrag wird jeweils zur Hälfte vom Versicherten und dem Arbeitgeber getragen.**
- 2. Der Beitrag beträgt 1,7% des massgebenden Lohnes und wird zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber (0,85%) und Arbeitnehmer (0,85%) bezahlt**

b) Form der Leistungen

- 1. Unter einer anerkannten Grundvorsorge-Einrichtung (nachfolgend: GVE) versteht man eine Vorsorgeeinrichtung einer unter Art. 2, Ziff. 4 aufgeführten Berufsgruppe oder eine andere – durch den Stiftungsrat anerkannte – Vorsorgeeinrichtung.**
- 2. Die Kasse RETAVAL entrichtet frühestens 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters und unter Ausschluss jeglicher weiterer Leistungen zeitweilige Altersrenten (nachfolgend: Vorpensionierungsrenten).**
- 3. Sobald der Versicherte eine Vorpensionierungsrente im Sinne des vorangehenden Absatzes bezieht, übernimmt die Kasse RETAVAL die Entrichtung der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers an die anerkannte GVE. Diese Beiträge entsprechen jenen des Standart-Plan der CAPAV. Diese Leistung wird nur so lange erbracht, wie der Versicherte keine Vorpensionierungsrente und keine ordentliche Rente durch die anerkannte GVE bezieht.**
- 4. Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn.**
- 5. Der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente wird auf der Grundlage des durchschnittlichen massgebenden Lohnes der drei letzten Jahre ermittelt, die dem Bezug der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen. Er entspricht 75 % des massgebenden Lohnes, höchstens aber Fr. 48 000.-- pro Jahr.**

c) Anspruchsberechtigte

- 1. Als Anspruchsberechtigter im Sinne des vorliegenden Reglements gilt der Versicherte, der 20 Jahre lang an eine anerkannte GV-Einrichtung Beiträge eingezahlt hat und der die letzten 15 Jahre, die dem Bezug der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen, in einem des vorliegenden GAV angeschlossenen Unternehmen tätig war.**
- 2. Wenn der Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der Vorpensionierung weniger als 20 Jahre an eine anerkannte GVE Beiträge eingezahlt hat oder weniger als 15 Jahre in einem des vorliegenden GAV angeschlossenen Unternehmen tätig war, wird die gemäss Art. 5 b, Ziff. 5 vorgesehene Rente um 1/20 bzw. 1/15 pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.**
- 3. Versicherte, die im Sinne der Invalidenversicherung (IV) zu 70 % invalid sind oder die infolge Krankheit, Unfall oder Schwinden der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten ihren Beruf oder jede andere Tätigkeit, die ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen oder Fähigkeiten entsprechen, nicht mehr ausüben können und die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in einem der Kasse RETAVAL angeschlossenen Berufszweig tätig waren, können keinen Anspruch auf Vorpensionierung geltend machen, solange sie invalid sind.**

Art. 6

Organisation

- 1. Die Leitung der Kasse RETAVAL wird dem Stiftungsrat anvertraut (nachfolgend: paritätischer Rat), dem folgende Kompetenzen obliegen:**
 - a) Erstellung des Reglements und gegebenenfalls der Richtlinien der Kasse;
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung, der Berichte der Kontrollstelle und der Revisoren;
 - c) Überwachung der Einhaltung und des Vollzugs des vorliegenden Vertrages, des Reglements und der Richtlinien der Kasse (im Einklang mit Art. 8);
 - d) Regelung der durch den vorliegenden Vertrag nicht definierten Sonderfälle;
 - e) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung sowie über die Anlage der Kassenfonds. Der paritätische Rat kann diese Kompetenz an eine vom ihm bestimmte Anlagekommission übertragen;
 - f) Eintreibung der Kassenguthaben;
 - g) Ernennung der Anlagekommission;
 - h) Schlichtungsstelle im Sinne von Art. 7 des vorliegenden Vertrages;
 - i) Ernennung des Kassenverwalters, des anerkannten Kassenexperten sowie der Kontrollstelle.
- 2. Die Verwaltung der laufenden Geschäfte wird einem Kassenverwalter übertragen. Dieser ist insbesondere verantwortlich für:**
 - a) die Erhebung der Beiträge;
 - b) die Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten;
 - c) die Kontrolle des Versichertenbestandes.

3. Die Jahresrechnung der Kasse RETAVAL wird durch ein Revisor, die die Arbeitgeber vertreten, und ein Revisor, die die Arbeitnehmer vertreten, überprüft.

Art. 7 Streitfälle

1. Streitfälle, die sich zwischen der Vorsorgeeinrichtung, den Arbeitgebern und den Anspruchsberechtigten durch die Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrages, des Reglements und der Richtlinien der Kasse RETAVAL ergeben können, werden vor den paritätischen Rat getragen, der zwischen den Parteien zu schlichten versucht.
2. Sollte die Schlichtung scheitern, so wird der Streitfall vor das Gericht jenen Ortes getragen, an dem die Kasse RETAVAL ihren Sitz hat.

Art. 8 Gemeinsamer Vollzug und Vertragseinhaltung

Gemäss Art. 357b des Schweizerischen Obligationenrechts können die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusteht. Sie beauftragen den paritätischen Rat mit der Kontrolle der Einhaltung dieses Rechts.

Art. 9 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen die Allgemeinverbindlicherklärung des Vertrages zu beantragen. Der Kassenverwalter wird beauftragt, diese Aufgabe im Rahmen des Gesetzes durchzuführen.

Art. 10 Dauer und Kündigung

1. Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Er behält für eine Dauer von 10 Jahren Gültigkeit und läuft am 31. Dezember 2017 aus.
2. Jeder unterzeichnende Verband kann den vorliegenden Vertrag kündigen, der damit hinfällig wird. Die Kündigung muss per eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres eingehen, erstmals per 31. Dezember 2017.
3. Spätestens im Monat, der auf die Kündigung folgt, muss der kündigende Verband seine Bemerkungen und Änderungsvorschläge unterbreiten.
4. Wird der Vertrag nicht innerhalb der vorgesehenen Frist gekündigt, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Sitten, im Januar 2008

VORPENSIONIERUNG		
Skala	Vollrenten	
Berechnungsgrundlage	Renten	
Durchschnittliches massgebendes Jahreseinkommen	monatlich	jährlich
bis		
20'000	1'250	15'000
22'000	1'375	16'500
24'000	1'500	18'000
26'000	1'625	19'500
28'000	1'750	21'000
30'000	1'875	22'500
32'000	2'000	24'000
34'000	2'125	25'500
36'000	2'250	27'000
38'000	2'375	28'500
40'000	2'500	30'000
42'000	2'625	31'500
44'000	2'750	33'000
46'000	2'875	34'500
48'000	3'000	36'000
50'000	3'125	37'500
52'000	3'250	39'000
54'000	3'375	40'500
56'000	3'500	42'000
58'000	3'625	43'500
60'000	3'750	45'000
62'000	3'875	46'500
64'000	4'000	48'000
66'000	4'000	48'000
68'000	4'000	48'000
70'000	4'000	48'000
72'000	4'000	48'000

VERTRAGSPARTEIEN
Walliser Verband der Landschaftsgärtner (WVLg)
 Der Präsident: Der Sekretär:
 Bruno Gianini Frédéric Oggier

Walliser Verband der Elektro-Installationsunternehmen (WVEI)

Der Präsident: Der Sekretär:
Philippe Grau Kummer Jodok

suissetec VR

Der Präsident: Der Sekretär:
Bernard Michellod Kummer Jodok

suissetec Oberwallis

Der Präsident: Der Sekretär:
Hans-Jakob Rieder Kummer Jodok

Association des maîtres ferblantiers-appareilleurs du Bas-Valais

Der Präsident: Der Sekretär:
Alain Zuber Frédéric Oggier

Association de la tuyauterie industrielle du canton du Valais (ATIV)

Der Präsident: Der Sekretär:
André Indermühle Dominique Murisier

Verband Walliser Metallbauunternehmen (VWMU)

Der Präsident: Der Sekretär:
Charles Righini Frédéric Oggier

Für die SYNA-SCIV

Nicolas Mettan Bertrand Zufferey
Joahnn Tscherrig Daniel Wasmer

Für die UNIA

Die Präsidenten: der Sekretär:
Renzo Ambrosetti Jeanny Morard
Andreas Rieger